

läuterung zu Artikel 5). Die Abgeordneten haben demgemäß einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf jede Form der Unterstützung, die sie zur Verwirklichung ihrer Aufgaben benötigen. Gegenüber den Abgeordneten der Volkskammer besteht die Pflicht zur Unterstützung für alle zentralen und örtlichen Staats- und Wirtschaftsorgane in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie erfüllen diese Verpflichtung unter anderem dadurch, daß sie den Abgeordneten bei Bedarf Einsicht in Unterlagen und Materialien geben, ihnen für ihre Abgeordnetentätigkeit benötigte Auskünfte erteilen, die Durchführung der Sprechstunden unterstützen und den Abgeordneten bei der Bearbeitung von Eingaben der Bürger helfen,

2. Absatz 2 garantiert den Abgeordneten der Volkskammer die Rechte der Immunität. Nur mit Zustimmung der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen mit Zustimmung des Staatsrates können Beschränkungen der persönlichen Freiheit, Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und Strafverfolgungen gegen Abgeordnete der Volkskammer durchgeführt werden. Eine solche Entscheidung des Staatsrates bedarf der nachträglichen Bestätigung durch die Volkskammer. Im Interesse des Vertrauensverhältnisses zwischen Abgeordneten und Wählern ist den Abgeordneten der Volkskammer garantiert, daß sie über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihrer Abgeordnetentätigkeit solche Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst die Aussage verweigern können.

3. Absatz 3 bestimmt, daß den Abgeordneten aus ihrer Abgeordnetentätigkeit keinerlei Nachteile entstehen dürfen. Die Abgeordneten erfüllen ihre verantwortungsvollen Aufgaben im Interesse und zum Wohle des ganzen Volkes, sie setzen ihre Kraft für die allseitige Stärkung des sozialistischen Staates ein. Deshalb ist es ein selbstverständliches Gebot für die Gesellschaft und jedes ihrer Glieder, dafür zu sorgen, daß kein Abgeordneter wegen seiner Abgeordnetentätigkeit im Beruf oder im persönlichen Leben benachteiligt wird. Obwohl die Abgeordneten einen beträchtlichen Teil ihrer Freizeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben verwenden, können sie ihre Abgeordnetenfunktion keinesfalls nur in der Freizeit ausüben. Deshalb ist verfassungsrechtlich garantiert, daß der Abgeordnete von seiner beruflichen Tätigkeit freigestellt ist, soweit es die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Abgeordneter erfordert. Die Sicherung des reibungslosen Arbeitsablaufs gebietet, daß der Ab-